

1. Allgemeines

Alle Bestellungen erfolgen nachrangig nach dem Verhandlungsprotokoll ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle zukünftigen Bestellungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Lieferung der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als akzeptiert. Abweichenden Bedingungen des Auftragnehmers wird hiermit widersprochen.

Bei der Bestellung von Nachunternehmer- oder Bauleistungen gilt nachrangig nach dem Verhandlungsprotokoll und diesen Bedingungen die VOB, Teile B und C. Eine Übertragung von Leistungen des Auftragnehmers auf Dritte bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

2. Bestellungen, Auftragsbestätigungen

Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind für uns im kaufmännischen Geschäftsverkehr verbindlich. Auftragserteilungen, Nebenabreden und Änderungen bedürfen im kaufmännischen Geschäftsverkehr zur Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

3. Preise

Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich für die komplette Lieferung bzw. Leistung (nachfolgend nur „Lieferung“ genannt) frei von uns angegebener Empfangsstelle, einschließlich Verpackung, zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Durch die Preise werden alle Kosten und Leistungen des Nachunternehmers einschließlich notwendiger Nebenleistungen abgedeckt.

4. Verpackung, Versand

a) Soweit der Auftragnehmer nach der Verpackungsverordnung verpflichtet ist, die zum Transport verwendete Verpackung zurückzunehmen, wird ihm diese unfrei zugesandt, wenn er sie nicht auf seine Kosten abholt bzw. abholen läßt.

b) Versandanzeigen sind am Tage des Warenausgangs zweifach per Post an uns zu senden. Bei Zustellung durch Kraftfahrzeug oder Boten sind stets Lieferscheine mit Angabe der Bestellnummer zweifach beizufügen. Bei der Lieferung an Dritte auf unsere Veranlassung sind zwei Kopien der Versandanzeige bzw. des Lieferscheines an uns zu senden.

In den Versandanzeigen bzw. Lieferscheinen sind die erforderlichen Daten, wie z.B. Abteilung, Bestellnummer, Betreff, Versandart, Versanddatum usw. anzugeben. Bei Nichtbeachtung unserer Versandvorschriften gehen alle dadurch entstehenden Kosten, wie Mehrfrachten, Wagenstandsgelder, Umstellungsgebühren und dergleichen zu Lasten des Auftragnehmers.

c) Soweit vereinbart wurde, dass die Fracht zu unseren Lasten geht, ist der Auftragnehmer für die zureichende und richtige Inhaltsangabe in den Frachtbriefen verantwortlich. Soweit durch unvollständige oder unrichtige Angaben Kosten oder Mehrfrachten entstehen, gehen diese zu Lasten des Auftragnehmers.

5. Lieferzeiten, Rücktrittsrecht

a) Die vereinbarten Lieferzeiten sind genau einzuhalten. Steht zu erwarten, dass es durch höhere Gewalt, durch von uns getroffene Änderungen oder sonstige Maßnahmen zu Lieferzeitüberschreitungen kommen kann, ist uns dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterbleibt eine rechtzeitige Mitteilung, so hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Verlängerung der Lieferzeit. Durch Teillieferungen entstehende Mehrkosten trägt der Auftragnehmer.

Lieferungen zu unseren Niederlassungen haben montags bis donnerstags, zwischen 8:00 und 16:00 Uhr oder freitags, zwischen 8:00 und 13:00 Uhr zu erfolgen.

b) Gerät der Auftragnehmer mit seiner Lieferung in Verzug, so hat er den entstandenen Verzugsschaden zu tragen. Nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

c) Das Rücktrittsrecht bezieht sich auf die gesamte Bestellung, auch wenn eine Teillieferung des Auftragnehmers bereits erbracht ist. Wir sind jedoch auch berechtigt, nur von dem noch nicht erbrachten Teil der Lieferung zurückzutreten.

6. Gefahrübergang

Der Versand erfolgt auf Gefahr des Auftragnehmers. Die Gefahr zufälligen Untergangs oder zufälliger Verschlechterung geht mit der Empfangnahme der Lieferung auf uns über.

7. Rechnungslegung, Zahlung

a) Die Rechnung ist uns in dreifacher Ausfertigung unter Angabe unserer Bestellnummer nach der Lieferung gesondert einzureichen. Wenn durch Nichtbeachtung dieser Vorschrift die Frist für Skontoabzug nicht eingehalten werden kann, so beginnt diese Frist erst mit dem Tage, an welchem uns alle erforderlichen Angaben vorliegen.

b) Unsere Zahlung erfolgt – sofern nicht anders vereinbart – innerhalb von 14 Tagen nach Waren- und Rechnungseingang mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto mit Zahlungsmitteln unserer Wahl. Die Frist ist gewahrt, wenn der Zahlungsauftrag bis zum letzten Tag der Frist erteilt worden ist. Abschlagszahlungen für Bauleistungen gem. § 16 VOB, Teil B erfolgen binnen 18 Werktagen.

8. Sicherheiten

Ist eine Sicherheitsleistung vereinbart, so gelten die §§ 232 bis 240 BGB, soweit sich aus dem nachstehenden nichts anderes ergibt. Bürgschaften i.S. dieser Bedingungen sind nur selbstschuldnerische, unbefristete und unbedingte Bürgschaften eines in der Europäischen Union als Zoll- und Steuerbürge zugelassenen Kreditinstituts.

a) Wurde eine Durchführungsbürgschaft vereinbart, so werden 10 % des Bruttobetragtes einbehalten. Diese werden nach Abnahme der mangelfreien Leistung bei Vorlage einer Gewährleistungsbürgschaft oder bei Leistungen mit einem Gesamtwert von weniger als € 10.000,- mit der Schlußzahlung ausbezahlt.

b) Für Bauleistungen gilt § 13 VOB, Teil B. Bei Aufträgen mit verlängerter Gewährleistungsfrist oder Verträgen nach dem BGB gilt dieses auch für Nachunternehmer. Bei Leistungen mit einem Gesamtwert von weniger als € 5.000,- werden während der Gewährleistungszeit 3 % des Bruttobetragtes als Sicherheit einbehalten. Eine Ablösung ist möglich durch Vorlage einer entsprechenden Bürgschaft.

c) Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns auf Verlangen eine Bürgschaft für unsere Freistellungsverpflichtung vorzulegen, für den Fall, dass wir nach § 1 a Arbeitnehmerentendegesetz (AEntG) wie ein Bürge in Anspruch genommen werden sollten.

9. Beachtung einschlägiger Vorschriften

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Lieferungen nach den anerkannten Regeln der Technik zu erbringen und die geltenden VDI-, VDE-, DIN- und DIN EN-Normen sowie die sonstigen einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Bei Bestellung für Export sind die maßgebenden Vorschriften des Bestimmungslandes einzuhalten und noch vor Versand pro forma Handelsrechnungen, Ursprungszeugnisse oder sonstige Ausfuhrpapiere, die nach den jeweiligen Einfuhrbestimmungen erforderlich sind, vorzulegen. Bei Lieferung gefährlicher Arbeitsstoffe oder Güter hat der Auftragnehmer unaufgefordert ein Merkblatt über die sachgemäße Verwendung beizufügen und auf besondere Gefahren hinzuweisen.

10. Rügepflicht und Abnahme

Die Rüge von Mängeln, Falschlieferungen oder Mengenfehlern i.S. der §§ 377, 378 HGB ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 6 Arbeitstagen, gerechnet ab Lieferung oder bei verdeckten Mängeln ab Entdeckung, beim Auftragnehmer eingeht.

11. Rücktrittsrecht

Können wir als Hauptunternehmer aus wichtigen Gründen den Bau nicht beginnen, so können wir vom Vertrag zurücktreten.

12. Garantie und Haftung

- a) Für Mängel der Lieferung übernimmt der Auftragnehmer für die Dauer eines Jahres nach erfolgter Abnahme eine Garantie in der Weise, dass er alle Teile, die während dieser Frist in Folge fehlerhafter oder ungeeigneten Materials oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar oder schadhaft werden, unverzüglich ersetzt bzw. nachbessert, wobei alle Nebenkosten, wie z. B. Ausbau-, Einbau- und Transportkosten, ebenfalls zu seinen Lasten gehen. Die Garantiezeit verlängert sich für versteckte Mängel auf zwei Jahre. Solange keine Einigung über Mängel erzielt wird, ist die Verjährung unserer Ansprüche gehemmt. Für ausgebesserte bzw. ersetzte Teile beginnt die Garantiezeit von neuem. In dringenden Fällen oder wenn der Auftragnehmer seiner Garantieverpflichtung trotz Benachrichtigung und Setzung einer angemessenen Frist nicht nachkommt, haben wir das Recht, Mängel oder Schäden durch Beschaffung von Ersatzteilen oder in anderer geeigneter Form auf Kosten des Auftragnehmers zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen. In einem solchen Falle bleibt der Auftragnehmer in der Garantieverpflichtung.
- b) Der Auftragnehmer haftet dafür, dass die Lieferung die zugesicherten Eigenschaften hat. Als solche gilt auch die Einhaltung der in Ziffer 9 Satz 1 genannten Vorschriften sowie der Angaben aus formularmäßigen Leistungsbeschreibungen.
- c) Der Auftragnehmer hat für alle Inanspruchnahmen aus der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, die seine Lieferung betreffen, einzustehen und uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen. Eine Regreßnahme des Auftragnehmers bei uns ist diesbezüglich nur zulässig, wenn wir, unsere Leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen den entstandenen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht bzw. mit verursacht oder eine Kardinalpflicht verletzt haben.
- d) Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die uns durch sein Verschulden entstehen. Von Ansprüchen Dritter hat uns der Auftragnehmer insoweit freizustellen.
- e) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns über die Stoffeigenschaften von Liefergegenständen zu informieren, soweit von diesen Gefahren für die Umwelt ausgehen können. Erfolgt eine solche Aufklärung nicht, so sichert der Auftragnehmer damit ausdrücklich zu, dass eine Entsorgung ohne besondere Aufwendungen möglich ist. Der Auftragnehmer haftet dafür, dass von Liefergegenständen bei ordnungsgemäßer Lagerung, Be- und Verarbeitung keine Gefahren für die Umwelt ausgehen und stellt uns soweit von jeglichen Ansprüchen Dritter frei.

13. Abtretung, Aufrechnung

Dem Auftragnehmer ist die Abtretung von Forderungen gegen uns nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung gestattet. Wir behalten uns vor, unsere Forderungen an Dritte abzutreten und mit allen uns zustehenden Forderungen gegen etwaige Gegenforderungen des Auftragnehmers aufzurechnen. Aufrechnen kann der Auftragnehmer nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen.

14. Vollständigkeitsklausel

Bei Lieferung von Anlagen und Anlagenkomponenten hat der Auftragnehmer alle die Teile, die für einen einwandfreien und sicheren Betrieb der Anlagen bzw. Anlagenkomponenten erforderlich sind, zu liefern, auch wenn sie im einzelnen in der Bestellung nicht besonders aufgeführt sind.

15. Zeichnungen, Modelle

Die dem Auftragnehmer von uns zur Verfügung gestellten Werkzeuge, Zeichnungen, Modelle und andere Teile oder Unterlagen bleiben unser Eigentum und dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht anderweitig verwendet oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind uns nach Beendigung des Vertrages ohne besondere Aufforderung zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht insoweit nicht. Nach unseren Angaben gefertigte Teile dürfen nur an uns ausgeliefert werden. Bei Zuwiderhandlung haftet der Auftragnehmer für alle uns entstehenden Schäden.

16. Erfüllungsort

Sofern nicht anders vereinbart, ist Erfüllungsort für Lieferung, Zahlung und Leistung der Standort unserer Niederlassung, mit welcher der Vertrag geschlossen wurde.

17. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

- b) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Das Wiener UN-Übereinkommen über den Internationalen Warenverkauf vom 11.04.1980 (UN-Kaufrecht, CISG) einschließlich seiner Nachfolgeregelungen findet keine Anwendung
- a) Soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten nach unserer Wahl Hannover, Leipzig oder der Ort unserer Niederlassung, mit welcher der Vertrag geschlossen wurde. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Auftragnehmer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- c) Ist ein Teil dieser Bedingungen nichtig oder rechtsunwirksam, so wird die Rechtsgültigkeit der anderen Bedingungen davon nicht berührt. Anstelle des rechtsunwirksamen Teils gelten dann die gesetzlichen Bestimmungen.